

Vereinbarung für Telearbeit

zwischen der IAKW-AG (in der Folge „Arbeitgeber“ genannt) und

Herrn Martin Schenk

(in der Folge „Dienstnehmer“ genannt), Bereich: Marketing und Kommunikation

wie folgt:

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum von 01.09.2025 bis 01.09.2026 (1Jahr) abgeschlossen.

Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr des jeweiligen Folgejahres, wenn keine Kündigung stattgefunden hat.

Grundlagen

Grundlage und integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung ist die Betriebsvereinbarung über Telearbeit in der jeweils gültigen Fassung. Soweit in der Folge in dieser Vereinbarung nichts anderes vereinbart wird, sind die Regelungen der Betriebsvereinbarung anzuwenden. Der Dienstnehmer bestätigt die Kenntnis der Betriebsvereinbarung über Telearbeit und stimmt deren Regelungen vollinhaltlich zu und verpflichtet sich diese Regelungen einzuhalten.

Es besteht kein Anspruch auf Abschluss oder Aufrechterhaltung einer Vereinbarung über Home-Office oder Telearbeit. Die Vereinbarung wird freiwillig, unverbindlich und ohne Rechtsanspruch für die Zukunft und im Interesse und auf Wunsch des Dienstnehmers abgeschlossen.

Telearbeitsplatz

1. Herr Martin Schenk wurde gemäß Dienstvertrag als Digital Marketing & Communication Manager im Bereich Marketing und Kommunikation eingestellt. Für diese Arbeitsaufgabe ist Telearbeit möglich und zulässig.
2. Der Dienstnehmer ist berechtigt, Arbeitsleistungen regelmäßig an folgenden Orten zu erbringen:
 - alle inländischen, im österreichischen Staatsgebiet im Melderegister eingetragenen und gemeldeten Haupt- und Nebenwohnsitze.

Darüber hinaus ist der Dienstnehmer berechtigt, Arbeitsleistungen während der Fahrtwege von und zur betrieblichen Arbeitsstätte zu erbringen, sofern die Arbeitsumgebung dies zulässt und die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und Vereinbarungen betreffend ArbeitnehmerInnenschutz, Geheimnisschutz, Datensicherheit und Datenschutz gewährleistet ist.

3. Die Erbringung von Arbeitsleistungen an einem anderen Ort ist grundsätzlich untersagt, soweit nicht eine ausdrückliche Ausnahmegenehmigung der IAKW AG vorliegt.
4. Der Dienstnehmer ist verpflichtet, folgende Voraussetzungen betreffend die Telearbeitsorte einzuhalten: Der Telearbeitsort muss über einen ausreichenden Internetanschluss verfügen, wobei nur eine gesicherte Internetverbindung, über die ausschließlich der Dienstnehmer Zugang hat, und jedenfalls kein öffentliches Netzwerk verwendet werden darf. Alle Rechtsvorschriften und Vereinbarungen betreffend Datenschutz, Datensicherheit, Verschwiegenheitspflichten und andere Geheimhaltungspflichten werden eingehalten und der Dienstnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Bestimmungen. Insbesondere ist Telearbeit nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass der Arbeitsplatz und Arbeitsunterlagen sowie Informationen von Dritten weder eingesehen noch akustisch wahrgenommen werden können.

Aufteilung der Arbeitszeit zwischen betrieblicher Arbeitsstätte und außerbetrieblicher Arbeitsstätte

1. Arbeit in einer außerbetrieblichen Arbeitsstätte kann an jedem Arbeitstag (Montag bis Freitag) einer Kalenderwoche erbracht werden.

Es sind maximal 40% der Arbeitszeit an einer außerbetrieblichen Arbeitsstätte möglich (z.B. bei Normalarbeitszeit von 39 Std 2 Tage an einer außerbetrieblichen Arbeitsstätte). Davon ausgenommen sind geringfügig Beschäftigte. Die konkreten Tage von Telearbeit sind zwischen der Führungskraft und dem einzelnen Dienstnehmer jeweils im Vorhinein gesondert über das Zeiterfassungssystem zu vereinbaren.

2. Aus betrieblichen Interessen kann auf Anordnung der Vorgesetzten die Anwesenheit des Dienstnehmers am Arbeitsort während vereinbarter Telearbeits-Zeiten verlangt werden.
3. Der Dienstnehmer verpflichtet sich zur Teilnahme an Besprechungen am Arbeitsort, wenn dies aus betrieblichen Erfordernissen notwendig ist, auch wenn diese während vereinbarte Telearbeitszeiten fallen.
4. Zeiterfassung: Der Dienstnehmer verpflichtet sich, die tatsächlich geleistete Telearbeitszeit pro Tag im Zeiterfassungsprogramm einzutragen und die Zeiten als Telearbeit auszuweisen. Insofern während Fahrtwegen von oder zur Arbeitsstätte Telearbeit geleistet wird, ist in den Notizen in der Monatsliste die konkrete Tätigkeit zu beschreiben.
5. Leistungserfassung: Der Dienstnehmer verpflichtet sich ebenfalls unverzüglich die geleistete Telearbeits-Arbeitszeit summenmäßig im Modul Leistungserfassung unter Bezugnahme auf konkrete Projekte und Tätigkeiten entsprechend der Vereinbarung über die Leistungserfassung zu dokumentieren.

Arbeitsmittel

1. Folgende Arbeitsmittel werden vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt

- Mobiler Computer (samt Software)

- Internet Zugang in einer der folgenden Formen: ¹⁾ Mobiler Internet Zugang (Hotspot)
 - Mobiltelefon
2. Folgende private Arbeitsmittel können vom Dienstnehmer an der außerbetrieblichen Arbeitsstätte genutzt werden:
- Privater Internetanschluss: ja
 - Sonstige: ergonomischer Bürotisch und -stuhl
3. Mit dem im Dienstvertrag vereinbarten Entgelt sind jedenfalls sämtliche Aufwendungen des Dienstnehmers für sämtliche Arbeitsmittel, die vom Dienstnehmer in Telearbeit zur Verfügung zu stellen sind, und sämtliche übrige Kosten und Auslagen des Dienstnehmers, die im Zusammenhang mit Telearbeit entstehen, wie z.B. Internetkosten, zusätzliche Strom- und Heizkosten oder anteilige Miete, abgegolten. § 1014 ABGB findet daher keine Anwendung.
4. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Dienstnehmer, die Unterweisung zu Telearbeit gem. §14 ASchG erhalten zu haben. Der Dienstnehmer bestätigt, dass die Ausstattung des außerbetrieblichen Arbeitsplatzes den sicherheitstechnischen und ergonomischen Standards entspricht. Der Dienstnehmer bestätigt, dass alle für die außerbetriebliche Arbeitsstätte genutzten Orte bereits vor Abschluss dieser Vereinbarung über die erforderlichen Stromanschlüsse verfügen und der Dienstnehmer diesbezüglich Verfügungsberechtigt ist.
5. Der Dienstnehmer stimmt zu, dass die betrieblichen Präventivkräfte auf Wunsch des Dienstnehmers den außerbetrieblichen Arbeitsplatz des Dienstnehmers evaluieren können und ggf. Beratungen durchführen werden.

Beendigung und Abänderung

Diese Vereinbarung kann jedenfalls, auch ohne wichtigen Grund, von beiden Seiten, auch während einer allfälligen Befristung, unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum letzten Tag eines Kalendermonats gekündigt werden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Vereinbarung jedenfalls, gem. § 2h (4) AVRAG, jederzeit von einer der Vertragsparteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum letzten Tag eines Kalendermonats gelöst werden.

Diese Vereinbarung ersetzt frühere Einzelvereinbarungen betreffend Home-Office oder Telearbeit vollinhaltlich.

Datum: 04.09.2025

Vorstand

BL

Dienstnehmer